

Verordnung über das freie umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

(Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Wettstetten erlässt auf Grund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 623), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Dazu gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 04.09.2002 (GVBl S. 513) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete, in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z. B. gärtnerisch baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung oder Freiflächengestaltung dienen, laufend instandgehalten werden und der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (4) Kinderspielplätze sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die für jedermann zugänglich sind und erkennbar z. B. durch Sandspielflächen oder Spielgeräte besonders für die Bedürfnisse spielender Kinder eingerichtet sind. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze, Inlineskate- bzw. Skateboardbahnen, Rollschuhbahnen, Abenteuer- oder Wasserspielplätze.
- (5) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch tatsächlich öffentliche Wege.
- (6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen diesen Zusammenhang nicht.

§ 2 Anleinplicht

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Große Hunde (§ 1 Abs. 1) und Kampfhunde (§ 1 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3), auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen (§ 1 Abs. 5) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 1 Abs. 6) von Wettstetten und Echenzell, zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (3) Von Kinderspielplätzen (§ 1 Abs. 4) und Sportanlagen, innerhalb als auch außerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 1 Abs. 6), sind Kampfhunde und große Hunde fern zu halten. Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet
- (4) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Soweit es sich um große Hunde im Sinne von § 1 Abs. 1 handelt, gilt diese Verordnung nicht für:
 - a.) Blindenführhunde
 - b.) Im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr.
 - c.) Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.
 - d.) Hunde, welche für die Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.
 - e.) Im Bewachungsdienst eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
 - f.) Jagdhunde, soweit diese bei der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd eingesetzt sind.
- (2) Soweit es sich um Kampfhunde im Sinne von § 1 Abs. 2 handelt, gilt diese Verordnung nicht für Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person,

- a.) entgegen § 2 Abs. 2 und Abs. 4 dieser Verordnung einen Hund oder einen Kampfhund nicht an einer reißfesten, höchstens drei Meter langen Leine führt oder frei herumlaufen lässt, bzw. das Tier von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen,
- b.) entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund nicht von einem Kinderspielplatz oder Sportanlage fernhält oder angeleint in diese Bereiche mitnimmt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Die Verordnung vom 01.08.1995 tritt mit der Bekanntmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Wettstetten, 31.07.2013

Mödl
Erster Bürgermeister